

B a u o r d n u n g

für den Teilbebauungsplan "Obere Mühle", Egerkingen

Die Einwohnergemeinde Egerkingen erlässt hiermit auf Grund des kantonalen Baugesetzes § 6 Ziff. 10 und § 7 Ziff. 5-8 folgende Bauordnung für den Teilbebauungsplan "Obere Mühle":

Geltungsgebiet:

Art. 1

Der spezielle Bebauungsplan "obere Mühle" umfasst die Grundstücke Nr. 992, 1546, 1545, 1547 und 1542, westlich der Kantonsstrasse Egerkingen - Härkingen und nördlich der Dünnern.

Bauweise

Art. 2

Die Ueberbauung auf obgenannten Grundstücken wird gemäss vorliegendem Teilbebauungsplan 4-geschossig gestattet.

Grösse und Stellung der Bauten

Art. 3

Grösse, Stellung und Geschosszahl der 4-geschossigen Neubauten sind verbindlich. Die Bauten müssen in der äusseren Fassadengestaltung und Bedachung so erstellt werden, dass eine architektonische und ästhetisch befriedigende Lösung entsteht. Die Umgebung der Neubauten muss als einheitliche und zusammenhängende Grünfläche ohne trennende Zäune erstellt werden.

Dachaufbauten

Art. 4

Dachaufbauten sind keine gestattet.

Grenzabstände & Baulinienabstände

Art. 5

Die Grenzabstände und Baulinienabstände sind durch den Bebauungsplan bestimmt.

Läden und Gewerbe

Art. 6

Im Gebiet der "obere Mühle" ist das Erstellen von neuen Läden und Kleingewerben gestattet, sofern deren Einrichtungen und Benützung durch Staub, Rauch, Ausdünstungen, Geräusche und Erschütterungen keine Belästigung für die Nachbarschaft zur Folge haben. Ueber die Zulassung des Gewerbes entscheidet

der Gemeinderat auf Grund neutraler Gutachten.

Parkplatz &  
Abstellplatz

Art. 7

Die Baukommission ist berechtigt, genügend Park- & Abstellplätze auf privatem Grund zu verlangen. Garagebauten sind ueberirdisch und unterirdisch gestattet. Die Auffahrtsrampen unterirdischer Garagen müssen 1.00 m vor dem Strassenrand die Strassenhöhe erreicht haben. (Gemeindestrassen)

Tret- & Radwend-  
recht

Art. 8

In der Bauzone ist bei unmittelbarer Ueberbauung der Parzelle das Tret- & Radwendrecht gemäss Art. 260 EG zum ZGB aufgehoben.

Reglemente

Art. 9

Das Gemeindebaureglement, sowie das kantonale Normalbaureglement finden als ergänzendes Recht Anwendung. Uebertretungen dieser Bauordnung werden gemäss den Bestimmungen des Baugesetzes und des Normalbaureglementes geahndet.

Beschwerden

Art. 10

Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates auf Grund dieser Bauordnung sind innert 14 Tagen von der schriftlichen Zustimmung an gerechnet, an den Regierungsrat zu richten.

Inkrafttreten

Art. 11

Diese Bauordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

26. März 1962

Egerkingen, den .....

Der Anmann:

*M. B. W.*

Der Gemeindeschreiber:

*H. A. H.*

